



Merkblatt

Beiträge des Versorgungswerkes ab 01. Januar 2018

Beiträge werden mit Ablauf des jeweiligen Beitragsmonats fällig.

Pflichtbeiträge

Angestellte Mitglieder

mit Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, (bei einem Bruttolohn von 6.500 €/Monat oder mehr, ansonsten 18,6 % des Bruttogehaltes)

- monatlich ab 01.01.20181.209,00 €
- im Jahr 2018 insgesamt14.508,00 €

Selbständige Mitglieder

zahlen das 1,2fache des höchsten Pflichtversicherungsbeitrages nach dem SBG VI

- monatlich ab 01.01.20181.450,80 €
- im Jahr 2018 insgesamt17.409,60 €

Ist der Gewinn vor Steuer aus selbständiger Tätigkeit geringer als 93.600 € p.a., kann auf Antrag ein einkommensabhängiger geminderter Beitrag gezahlt werden.

Freiwillige Mitglieder

zahlen das 0,2fache des höchsten Pflichtversicherungsbeitrages nach dem SBG VI

- monatlich ab 01.01.2018241,80 €
- im Jahr 2018 insgesamt2.901,60 €

Angestellte ohne Befreiung von der der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

zahlen das 0,2fache des höchsten Pflichtversicherungsbeitrages nach dem SBG VI

- monatlich ab 01.01.2018241,80 €
- im Jahr 2018 insgesamt2.901,60 €

Freiwillige Beiträge

Zur Steigerung der Rentenanwartschaften können freiwillige Beiträge gezahlt werden. Der freiwillige Beitrag kann pro Kalenderjahr um maximal 20 % des höchsten Pflichtversicherungsbeitrages nach dem SGB VI bis Erreichen der Beitragshöchstgrenze gesteigert werden.

Pflichtmitglieder können freiwillige Zahlungen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Pflichtbeitrag und dem doppelten höchsten Pflichtversicherungsbeitrag nach dem SGB VI leisten.

Freiwillige Mitglieder können maximal den doppelten höchsten Pflichtversicherungsbeitrag nach dem SGB VI zahlen. Im ersten Kalenderjahr der freiwilligen Mitgliedschaft ist der Beitrag auf den höchsten Pflichtversicherungsbeitrag nach dem SGB VI begrenzt.

Ab dem Jahr, in dem das 56. Lebensjahr vollendet wird, ist die freiwillige Beitragszahlung für Pflicht- und freiwillige Mitglieder auf den durchschnittlichen Beitragsquotienten der Vorjahre zuzüglich 20 % des höchsten Pflichtversicherungsbeitrages nach dem SGB VI begrenzt.

Allgemeiner Steigerungsbetrag

Im Jahr 2018 beträgt der allgemeine Steigerungsbetrag weiterhin 89,06 €.

**Ihre Ansprechpartnerin:
Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes**

Petra Metz



0681 4003-368



0681 4003-330



petra.metz@aeksaar.de